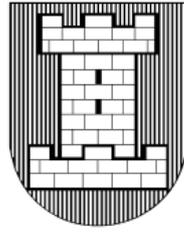


GEMEINDE BERG



ANDHAUSEN
BERG
GRALTSHAUSEN
GUNTERSHAUSEN
MAUREN

Reglement über das Landkreditkonto

1998

Reglement über das Landkreditkonto der Politischen Gemeinde Berg

Art. 1

- Zweck Die Gemeinde eröffnet einen Kredit für den Erwerb von Grundstücken und Rechten an solchen innerhalb der Gemeinde.
- Der Kredit bezweckt eine aktive Bodenpolitik der Gemeinde mit den Zielen
- a) Förderung einer ausgewogenen baulichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Gemeinde;
 - b) Unterstützung von Handänderungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
 - c) Sicherstellung einer massvollen Landreserve für den Eigenbedarf.

Art. 2

- Zuständigkeit Der Entscheid über Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos liegt beim Gemeinderat.

Art. 3

- Erwerbsbedingungen Der Erwerb von Grundstücken soll zu tragbaren und marktgerechten Bedingungen erfolgen.

Art. 4

- Überführung in das Verwaltungs- oder Finanzvermögen Wird ein im Landkreditkonto aufgeführtes Grundstück für Aufgaben der Gemeinde benötigt, so ist es durch Beschluss des nach den Finanzkompetenzen zuständigen Organs in das Verwaltungsvermögen der Gemeinde überzuführen.

Soll ein Grundstück für kommende Aufgaben der Gemeinde sichergestellt werden oder aus andern Gründen dauernd im Eigentum der Gemeinde verbleiben, so ist es durch Beschluss des nach den Finanzkompetenzen zuständigen Organs in das Finanzvermögen der Gemeinde überzuführen.

Die Überführung erfolgt in allen Fällen zum Buchwert gemäss letzter Bilanz.

Art. 5

Veräußerung Sofern die Gemeinde Grundstücke nicht für eigene Zwecke benötigt, kann der Gemeinderat sie zur Erreichung der nach Art. 1 angestrebten Ziele veräußern.

Die Veräußerungsbedingungen sollen marktgerecht sein.

Dem Landkreditkonto ist der Buchwert gutzuschreiben. Gewinne und Verluste sind nach der Veräußerung des ganzen Grundstücks der Verwaltungsrechnung gutzuschreiben oder zu belasten.

Beabsichtigt der Gemeinderat die Veräußerung eines Grundstückes aus dem Landkreditkonto, die zu einem Verlust führt, welcher höher ist als seine eigene Finanzkompetenz, so ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Veräußerungsbeschluss.

Art. 6

Bedingungen bei der Veräußerung Der Preis ist durch den Erwerber bar zu entrichten oder sicherzustellen, soweit keine Schuldübernahme erfolgt.

Bei einer Veräußerung ist zugunsten der Gemeinde ein Rücknahmerecht zu denselben Bedingungen, zuzüglich wertvermehrende Aufwendungen, jedoch ohne Zins zu vereinbaren und, soweit möglich, als Rückkaufsrecht im Grundbuch vorzumerken.

Im Grundbuch ist sodann für die Dauer von 10 Jahren ein Vorkaufsrecht der Gemeinde vorzumerken. Das Vorkaufsrecht muss zu den Bedingungen ausgeübt werden können, zu welchen der Eigentümer das Grundstück von der Gemeinde erworben hat, zuzüglich wertvermehrende Aufwendungen, jedoch ohne Zinszuschlag.

Art. 7

Abgabe im Baurecht Grundstücke im Landkreditkonto müssen vor der Abgabe im Baurecht ins Finanzvermögen überführt werden.

Art. 8

Buchführung Die Gemeindebuchhaltung führt ein Landkreditkonto, welches für jedes einzelne Grundstück alle notwendigen Angaben enthält. Ebenso führt die Gemeindebuchhaltung ein Verzeichnis über alle Rückkaufs- und Vorkaufsrechte an veräußerten Grundstücken.

Art. 9

Berichterstattung Der Gemeinderat gibt der Gemeindeversammlung jährlich Kenntnis von allen Änderungen im Landkreditkonto inform einer Zusammenstellung aller aufgeführten Grundstücke mit ihren Buchwerten am Jahresende.

Art. 10

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Januar 1998

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
Max Buri	Hubert Bürge